

S A T Z U N G

der Stadt Drensteinfurt

über die 8. Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes
Nr. 1.06 "Heester I" gem. § 13 Bundesbaugesetz und § 103
Bauordnung Nordrhein-Westfalen vom 15. Dezember 1983

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom **15. Dez. 1983** aufgrund der §§ 13 und 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I. S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.7.1979 (BGBl. I. S. 949), des § 103 der Bauordnung Nordrhein-Westfalen vom 27.01.1970 (GV. NW. S. 96) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.1982 (GV. NW. S. 248) und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 594) folgende Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.06 "Heester I" beschlossen:

1. Im nördlichen Bereich des Flurstücks Nr. 1830 wird die für die Wohnbebauung festgesetzte überbaubare Fläche nach Norden so erweitert, daß die Errichtung einer Garage möglich ist.
2. Im Norden des Flurstücks Nr. 1831 wird in östlichem Bereich die überbaubare Fläche um 2,5 x 3 m erweitert.
3. Auf dem Flurstück Nr. 1831 wird in südlichem Bereich die überbaubare Fläche um 1,20 m nach Süden vergrößert.
4. Die durch die 7. Änderung beschlossene Ost-West-First-richtung wird aufgehoben und durch eine Nord-Süd-First-richtung ersetzt.
5. Der Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 1.06 "Heester I", in dem die Änderungen zeichnerisch dargestellt sind, ist Bestandteil dieser Satzung.

Offenlegung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung über die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.06 "Heester I" liegen im Bauamt der Stadt Drensteinfurt, Landsbergplatz 7, Zimmer 15, 4406 Drensteinfurt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt der 8. Änderung wird auf Wunsch Auskunft gegeben.

Hinweis:

1. Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz

vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 44 BBauG für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung und auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 2 BBauG über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei ihrer nicht fristgemäßen Geltendmachung wird hingewiesen.

2. Ferner wird auf die Rechtsfolgen der §§ 155 a Abs. 1 und 3 und 155 b BBauG, sowie des § 4 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1979 (GV NW S. 594) hingewiesen, wonach eine Verletzung von Verfahrens-, Form- oder sonstiger Vorschriften über die Bauleitplanung des Bundesbaugesetzes oder der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und deren öffentliche Bekanntmachung unbeachtlich ist, wenn sie im Fall des § 155 a BBauG nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung gegenüber der Stadt Drensteinfurt geltendgemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Im Fall des § 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW bedarf es dabei der Angabe der verletzten Rechtsvorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt.

Bei Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW treten die v.g. Rechtsfolgen nicht ein, wenn der Stadtdirektor den Satzungsbeschluß vorher beanstandet hat.

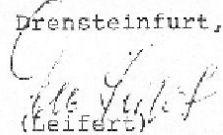
Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung zur 8. Änderung des Bebauungsplanes, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Bundesbaugesetzes und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.06 "Hoester I" gemäß § 12 BBauG rechtsverbindlich.

Die Vorschriften des § 155 a Abs. 2 BBauG bleiben unberührt.

Drensteinfurt, den 15. Dezember 1983


(Leifert)
Bürgermeister

